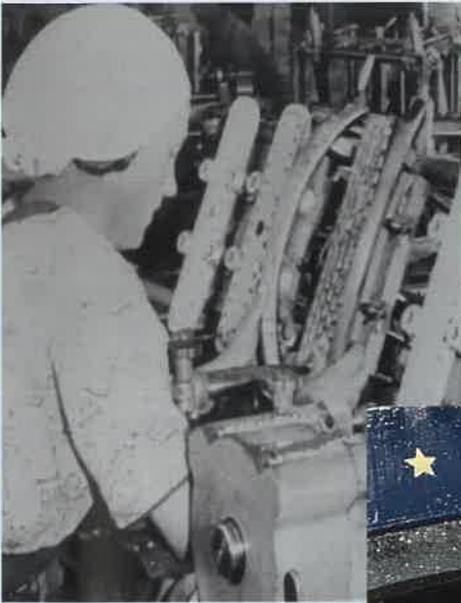


24 - 2024



bergblick print

mit Video-Einbindung

Ausgabe:
29. November

Eigenverlag:
Tonstudio Richter
Obere Straße 40
08304 Schönheide

Bergblick-print@t-online.de
Tel.: 0174 900 2891

Redaktion:
Ulli Richter

Preis: 50 Cent
Auflage: 14tägig



Zu Beginn der Adventszeit ist Schönheide gespalten. Einige aktivieren - wie am Montag geschehen - die heimische "Weihnachtswerbung" bereits in der Woche vor dem 1. Advent. Andere warten bis Samstag 18 Uhr unmittelbar davor. Bereits ab 12 Uhr an diesem Tag ist das stimmungsvoll geschmückte Heimatmuseum wieder geöffnet. Der Berg in Form einer Viertelkugel (r.) ist nach kleineren Reparaturen wieder voll funktionsfähig. Dazu kommen Weihnachtszimmer, Puppenstuben, Modellbahn und vieles mehr. Erstmals gezeigte, einzigartige Filmaufnahmen der hiesigen Bürstenproduktion aus den 20ern (o.) faszinieren selbst Vereinschef Andreas Schubert (r.).

Alle Lichter an!

- WEITERE THEMEN -

Nur für Schönheide: Anfänge der Wasserversorgung

Nur für 2025: Kita-Beiträge stabil

Nur für Kinder: Besichtigung der Orgel

Nur online: Musikalischer Weihnachtskalender

Nur mit Kindern: Theater der Grundschule

Nur Vergangenheit: Kältetod im Schnee

Nur noch wenige: Bergblick-Jahresbände

Nur hier:

- gesammelte Weihnachtsveranstaltungen -

Nicht nur von "Blacky" Jonas:

Fotocollage November

Ortsübliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Teilfläche Flurstück 1584/7“ Gemarkung Schönheide in der Gemeinde Schönheide in der Fassung vom September 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 mit Beschluss-Nr. GR-VIII-026/2024 die Ergänzungssatzung „Teilfläche Flurstück 1584/7“ Gemarkung Schönheide in der Gemeinde Schönheide bestehend aus der Planzeichnung M 1:500 in der Fassung vom September 2024 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Teilfläche Flurstück 1584/7“ Gemarkung Schönheide tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Ergänzungssatzung mit Begründung von diesem Tag an im Rathaus der Gemeinde Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide, im Zimmer 14/15 während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll die Ergänzungssatzung mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

<https://www.gemeinde-schoenheide.de/bauen/plaene>

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Thomas Lang
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Thomas Lang
Bürgermeister



Wir wünschen allen, die sich mit uns verbunden fühlen, ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesegnetes neues Jahr 2025!

diakonie station
DER KIRCHGEMEINDEN
EIBENSTOCK & UMGEBUNG e.V.

Am Fuchsstein 63
08304 Schönheide
info@diakoniestation-eibenstock.de
www.diakoniestation-eibenstock.de

Wir laden Sie herzlich ein:
9.12., 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr - Lebendiger Adventskalender und Tag der offenen Tür, Tagespflege "Carlshof" Schönheide
27.12., 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr - Tag der offenen Tür und Bewerbernachmittag in der Tagespflege "Carlshof"